

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen für Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 376), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I - Benutzungssatzung

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsnatur

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich – rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind Unterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen, durch die Samtgemeinde zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemietete Unterkünfte sowie Gebäude, Wohnungen oder Räume, die nach § 11 i.V.m. § 8 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Anspruch genommen werden oder worden sind (Wohnungsbeschlagnahme).
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind,
 - a) Personen, die ohne Unterkunft sind,

- b) Personen, deren Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht sowie
- c) Personen, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist.

Obdachlos im Sinne des Satzes 1 ist jedoch nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

§ 3

Zuweisung und Benutzungsrecht

- (1) Das Recht eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen wird grundsätzlich durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) begründet. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes und gilt nur für die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft noch auf Größe, Art und Beschaffenheit der Wohnfläche sowie der Einrichtung.
- (4) Die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen ist zu jeder Zeit berechtigt das Benutzungsrecht durch schriftliche Verfügung aufzuheben, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern. Dies gilt insbesondere, wenn gegen Bestimmungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird.
- (5) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist ausschließlich für Wohnzwecke erlaubt.
- (6) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

§ 4

Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht endet grundsätzlich mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Nutzungsdauer.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Benutzungsrecht vorzeitig durch Antrag des Benutzers oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen beendet werden.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer sich eine andere Unterkunft beschafft hat,

- b) von der Einweisungsverfügung innerhalb von sieben Tagen kein Gebrauch gemacht wird,
- c) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen oder wirtschaftlich in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen,
- d) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung oder Hausordnung verstoßen hat oder die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet hat.

Die Samtgemeinde kann zur Beurteilung Nachweise vom Benutzer verlangen.

§ 5

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft sauber zurückzugeben und die eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände vollständig zu entfernen. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Samtgemeinde zu übergeben. Die überlassene Wohnungsausstattung ist bei Auszug vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben oder im Falle des Untergangs oder der überverhältnismäßigen Beschädigung zu erstatten.
- (2) Kommen die ehemaligen Benutzer der in Absatz 1, Satz 1 genannten Pflichten nicht nach, kann die Samtgemeinde anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die Samtgemeinde ist grundsätzlich berechtigt alle Sachen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sie verpflichtet sich nur Gegenstände von erkennbar besonderem Wert zu verwahren.
- (3) Die Verpflichtung der Samtgemeinde zur Verwahrung von Gegenständen aus geräumten Unterkünften besteht für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten. Danach kann die Samtgemeinde die eingebrachten Gegenstände einer Verwertung im Sinne des niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung der rückständigen Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen.
- (4) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (6) Das Verfahren gilt bei einer Umquartierung entsprechend.

§ 6

Schäden und Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verschulden oder der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder Gästen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen nicht.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung der Schäden werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Zutritts- und Weisungsrecht, Hausordnung

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde sind berechtigt, die Räume der Obdachlosenunterkünfte nach einmaliger Anmeldung zu betreten. In Fällen der Gefahrenabwehr bedarf es keiner vorherigen Anmeldung.
- (2) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder erteilten Weisungen Hausverbot erteilen können.
- (3) Die Samtgemeinde kann eine gesonderte Hausordnung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erlassen. Die Hausordnung ist für alle Benutzer sowie deren Besucher bindend. Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften findet die Hausordnung aus dem einschlägigen Mietvertrag zusätzlich Anwendung. Dem jeweiligen Vermieter steht das Betretungsrecht als Beauftragter sowie zusätzlich nach den Regelungen des Mietvertrages zu.

Abschnitt II - Gebührensatzung

§ 8

Gebührengegenstand und Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Einrichtungen gedeckt werden.

§ 9

Gebührenbemessung bei angemieteten Obdachlosenunterkünften

- (1) Hat die Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen Wohnungen oder Räumlichkeiten als Obdachlosenunterkünfte angemietet, ist die Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr in Höhe der von der Samtgemeinde zu zahlenden Miete (Abs. 2) zuzüglich einer pauschalen Umlage (Abs. 3) festzusetzen.
- (2) Die Miete setzt sich aus einer Teilgebühr für die Kaltmiete und aus einer Teilgebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten zusammen. Die Nebenkosten enthalten alle Gebühren, die nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung ansetzbar sind. Die Bemessung der Nebenkosten erfolgt zunächst auf Basis bisheriger Erfahrungswerte und wird als Vorausleistung sachgerecht geschätzt. Bei Auszug der Benutzer werden die Nebenkosten abschließend verbrauchsabhängig abgerechnet.
- (3) In der pauschalen Umlage sind Kosten für Personal- sowie für Büro- und Geschäftsaufwendungen enthalten.
- (4) Die Zusammensetzung der monatlichen Gebühr ergibt sich für jede angemietete Obdachlosenunterkunft aus dem von der Samtgemeinde gesondert erlassenen Gebührentarif.

§ 10

Gebührenbemessung bei Obdachlosenunterkünften im Eigentum der Samtgemeinde

- (1) Ist ein Obdachloser in eine Obdachlosenunterkunft im Eigentum der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen eingewiesen worden, so setzt sich die Nutzungsentschädigung aus einer Teilgebühr für die Kaltmiete der Unterkunft (Abs. 2), einer Teilgebühr für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Abs. 3) sowie aus einer pauschalen Umlage (Abs. 4) zusammen.
- (2) Die Kaltmiete pro Quadratmeter ist von der Samtgemeinde nach ortsüblicher Höhe festgesetzt.
- (3) Die Bemessung der Nebenkosten erfolgt auf Basis bisheriger Erfahrungswerte und wird als Vorausleistung zunächst sachgerecht geschätzt. Bei Auszug der Benutzer werden die Nebenkosten abschließend verbrauchsabhängig abgerechnet.
- (4) In der pauschalen Umlage sind Kosten für Personal- sowie Büro- und Geschäftsaufwendungen enthalten.

- (5) Die Zusammensetzung der Gebühr für Obdachlosenunterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde ergibt sich aus dem von der Samtgemeinde gesondert erlassenen Gebührentarif.
- (6) Ist eine Person nach § 2 Abs. 1, Alt. 3 dieser Satzung in Räumlichkeiten eingewiesen worden (Wohnungsbeschlagnahme), so hat der Eigentümer dieser Räumlichkeiten gegen die Samtgemeinde einen Anspruch auf Ausgleich des entstandenen Schadens im Sinne des § 80 Abs. 1 Nds. SOG. Die Samtgemeinde kann im Gegenzug von dem Benutzer Ersatz ihrer Aufwendungen im Sinne von § 85 Nds. SOG verlangen. In diesen Fällen ist die Benutzungsgebühr in Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen festzusetzen.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, denen durch die Einweisungsverfügung das Nutzungsrecht ausgesprochen wurde.
- (2) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 12

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Beginn des Nutzungsrechtes. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Benutzungsrechtes, jedoch frühestens mit dem tatsächlichen Auszug des Benutzers. Verlässt ein Benutzer eine Obdachlosenunterkunft endgültig vor Ablauf des Benutzungsrechtes, so steht er in der Pflicht, dies frühzeitig der Obdachlosenbehörde anzuzeigen. Ist der Benutzer der Pflicht aus Satz 2 nachgekommen, endet die Gebührenpflicht am Tag des tatsächlichen Auszuges.
- (3) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Pflicht die Gebühren zu tragen.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Vorausleistung. Sie wird auf Grund der verbrauchsabhängigen Nebenkosten bei Auszug der Benutzer abschließend ermittelt.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbeitrag zu entrichten. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum dritten Werktag eines jeden Monats.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Schlussbestimmungen

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt derjenige, der entgegen

- a) § 3 Abs. 5 oder § 3 Abs. 6,
- b) § 4 Abs. 3, Nr. c oder § 4 Abs. 3, Nr. d,
- c) § 5 Abs. 1 sowie
- d) § 12 Abs. 2

vorsätzlich oder fahrlässig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5, Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen vom 15. Dezember 1994, in der Fassung der Satzung über die Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger Euro-Beträge vom 21. Juni 2001, außer Kraft.

Bruchhausen – Vilsen, den

Samtgemeinde Bruchhausen – Vilsen
(Siegel)

Gez. Wiesch
Samtgemeindebürgermeister